



Allgemeine Vertragsbedingungen für NU

1. Vertragsbestandteile

- 1.1 Die Bestandteile des Vertrages zwischen Auftraggeber (AG) und dem Nachunternehmer (NU) richten sich nach der im Bestellschein benannten Vertragsbedingungen bzw. im Verhandlungsprotokoll aufgeführten Rang- und Reihenfolge. Darüber hinaus hat der NU alle sonstigen für die Bauausführung relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Bau- bzw. Fachberufsgenossenschaft einzuhalten. Es gilt insbesondere auch das Mindestlohngesetz, das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und das Arbeitnehmerentsendegesetz.
- 1.2 Soweit der Vertrag des Bauherrn mit dem AG den öffentlichen Preisvorschriften unterstellt ist, gelten diese auch für den NU. Im Falle von Preisprüfungsmaßnahmen ist der NU verpflichtet, dem AG die erforderlichen Preisnachweise für seinen Leistungsteil zur Verfügung zu stellen und rechtskräftige Feststellungen der Prüfungsbehörde, soweit sie seine Preise betreffen, auch im Verhältnis zum AG gegen sich gelten zu lassen.
- 1.3 Die Vertragsunterlagen einschließlich dieser AGB gelten in gleicher Weise für alle Auftragsweiterungen sowie zusätzliche und geänderte Leistungen, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erteilt werden, auch wenn nicht erneut ausdrücklich auf die Geltung hingewiesen wird.
- 1.4 Soweit die Geltung von Geschäfts-, Lieferungs-, Montage- u. ä. Bedingungen des NU nicht besonders schriftlich vereinbart wird, sind diese nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Leistung des NU vorbehaltlos annehmen.

2. Vertragspreis

- 2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die MwSt. ist nicht in ihnen enthalten. Sie wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vergütet.
- 2.2 In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen notwendig ist, sowie alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen anfallen. Der NU hat sich vor Abgabe seines Angebotes über die Baustelle und alle für die Preisfindung und Durchführung wichtigen Umstände zu unterrichten.
- 2.3 Hebezeuge oder Geräte stellt der AG dem NU nach den Möglichkeiten der Baustelle gegen die übliche Vergütung zur Verfügung, sofern in Textform vereinbart. Die dabei erforderlichen Preisvereinbarungen sollen vor Inanspruchnahme getroffen werden.
- 2.4 Werden aus Sicht des NU Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B angeordnet, für die ihm zusätzliche Vergütungsansprüche zustehen könnten (z. B. gem. § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B), so hat er dies dem AG unverzüglich vor der Ausführung der Leistungen schriftlich anzuzeigen (gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B). Der NU ist dabei verpflichtet, dem AG die terminlichen Auswirkungen mitzuteilen. Der NU hat zeitnah ein schriftliches Nachtragsangebot mit einer Darlegung der Entwicklung der Preise aus der Urkalkulation vorzulegen. Erfolgt dies nicht oder nicht rechtzeitig, und wird der AG dadurch daran gehindert, seinerseits rechtzeitig Nachtragsansprüche gegenüber seinem eigenen Auftraggeber anzumelden oder zu sichern, so hat der NU dem AG den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der NU die Verzögerung nicht zu vertreten hat oder dem AG die Mehrleistung und deren Vergütungspflicht auch ohne Anzeige bekannt sein mussten.

3. Stundenlohnarbeiten

- 3.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn schriftlich vereinbart worden sind und entsprechende Stundenberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Bauleitung des AG zur Anerkennung vorgelegt werden; Vergütungsansprüche nach § 15 VOB/B bleiben unberührt. Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bei Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschriftlicher Anerkennungen der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zzgl. etwaiger Zinsen.
- 3.2 Anfahrtskosten und Rüstzeiten, die Kosten einer Aufsicht sowie alle Nebenkosten und Zuschläge sind in die Stundenlohnsätze einzukalkulieren. Für eventuell erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte ist eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor Ausführung der Arbeiten getroffen werden.
- 3.3 Stundenlohnarbeiten sind zeitnah, mindestens monatlich abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt gemäß den Bestimmungen in Ziffer 16. Bei der Abrechnung sind die Stundenlohnarbeiten bis zum Abrechnungstag zu berücksichtigen.

4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und zu überprüfen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, von diesem am Bau überprüft werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem AG bekannt zu geben.
- 4.2 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Die hieraus entstehenden Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung einzukalkulieren. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung, es sei denn, er hätte einen Fehler im Rahmen einer ihm zumutbaren Prüfung



Allgemeine Vertragsbedingungen für NU

erkennen müssen. Ein Haftungsausschluss gilt auch nicht im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen sonstigen Pflichtverletzung. Sollte der NU durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so ist der AG berechtigt, diese dem NU in Rechnung zu stellen, es sei denn, der NU hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

- 4.3 Soweit für die vom NU auszuführenden Leistungen besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden bzw. deren Einholung veranlasst werden. Der AG ist hiervon rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, eingeholte Genehmigungen etc. sind dem AG in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden, Gutachten und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließliches Eigentum des AG. Sie dürfen vom NU nur im Rahmen des geschlossenen NU-Vertrages verwendet werden und ohne vorherige Zustimmung des AG weder veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind bereits mit Vertragsschluss bzw. anlässlich der Verhandlungen vom NU mitgeteilte eigene Nachunternehmer. Der NU verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen des NU-Vertrages bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse, insbesondere Verfahren, Patente etc., sowie vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes, der einen wichtigen Grund i.S.d. § 648 a BGB darstellt, steht dem AG das Recht auf Kündigung und ggf. Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu.

5. Ausführung

- 5.1 Der NU hat für seine Leistungen den verantwortlichen Fachbauleiter nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Landesbauordnung zu stellen. Dieser hat insbesondere auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich zu achten. Der NU benennt daneben einen dauernd auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen Vertreter, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Der NU hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und dem AG täglich einzureichen.
- 5.2 Der NU hat für seine Leistungen einwandfreies Material zu verwenden und die Arbeiten durch geschultes und zuverlässiges Fachpersonal nach den vorliegenden Leistungsbeschreibungen und Plänen unter Beachtung der anerkannten Regeln und der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen meisterlich auszuführen.
- 5.3 Der NU ist nicht berechtigt, ohne Vermittlung des AG mit dem Bauherrn oder dessen Vertreter zu verhandeln. In Ausnahmefällen ist die vorherige Zustimmung des AG einzuholen; in diesen Fällen erhält der AG Aktennotizen über die geführten Gespräche. Schriftwechsel mit dem Bauherrn führt allein der AG.
- 5.4 Der NU trägt die volle Verantwortung für die richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen; vor Benutzung fremder Gerüste und Einrichtungen hat er diese eigenverantwortlich zu prüfen.
- 5.5 Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom NU zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik verlangte Prüfzeugnisse und Herstellnachweise trägt der NU.
- 5.6 Der NU verpflichtet sich, dem AG spätestens mit der Schlussrechnung eine Liste aller beim BV eingebauten und/oder verarbeiteten Produkte (genaue Produktbezeichnung), Materialien und Stoffe unter Angabe von Menge bzw. Anzahl sowie auf Verlangen des Bauherrn einen Bezugsnachweis zu übergeben.
- 5.7 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte, Geräte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen; er allein haftet für die Einhaltung der bei Ausführung seiner Leistung zu beachtenden behördlichen Vorschriften. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes. Für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte ist der NU selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keine Haftung, wenn nicht der AG eine zum Schaden führende Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 5.8 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird dem NU entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten vom AG zugewiesen. Umlagerungen und Umsetzungen, mit denen während des Bauablaufs gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Werden vom AG Strom und Wasser zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptabnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen, einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und die unfallsichere Ausleuchtung aller Zugangswege hat der NU, soweit nicht schon vorhanden und für die Leistungen des NU erforderlich, auszuführen.
- 5.9 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen, einschließlich Gehwegen, sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden. Der NU muss diese unverzüglich auf eigene Kosten beseitigen, wenn sie von ihm verursacht wurden. Bei öffentlichen Straßen und Wegen hat sich der NU an die Polizei bzw. eine andere zuständige Behörde zu wenden. Gleiches gilt für die Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Kommt der NU trotz Fristsetzung einer entsprechenden Aufforderung des AG nicht nach, kann der AG die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen; in diesen Fällen trägt der NU die Kosten.
- 5.10 Für alle Bau- und Bauhilfsstoffe für die vom NU zu erbringenden Leistungen sind die Gefahrstoff-Verordnungen und – Richtlinien zu beachten. Der NU ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen bei Transport, Lagerung und Verarbeitung, insbesondere Kennzeichnung gemäß Gefahrstoffverordnung, verantwortlich und beweispflichtig. Die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind vom NU auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen dem AG zu übergeben.



Allgemeine Vertragsbedingungen für NU

- 5.11 Der NU hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und mindestens einmal täglich den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen. Auf Anforderung wird der NU dem AG die seinen Leistungsteil betreffenden Nachweise zur Abfallentsorgung und Unterlagen zur Erstellung einer Abfallbilanz übergeben. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der NU diesen Verpflichtungen auch nach Fristsetzung nicht nachkommt, ist der AG zu Ersatzvornahme auf Kosten des NU berechtigt.
- 5.12 Der NU hat die in § 4 Abs. 5 VOB/B genannten Maßnahmen sowie das Ableiten des Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden, auf seine Kosten durchzuführen. Es ist Sache des NU, seine Leistungen vor Beschädigung, Verlust oder Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen und zu unterhalten.
- 5.13 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seinen Leistungen die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (insbesondere §§ 5, 6 und 12 ArbSchG) einzuhalten und alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit entsprechen. Entsprechende Unterlagen sind dem AG auf Verlangen auszuhändigen. Soweit der AG Schutz- und Sicherheitsreinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 5.14 Der AG kann verlangen, dass Arbeitskräfte des NU, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.
- 5.15 Die Weitergabe von vertraglichen Leistungen an Subunternehmer ist dem NU nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Der NU steht auch bei Weitergabe von Leistungen uneingeschränkt für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG ein.
Der AG kann seine Zustimmung von dem Nachweis der Erfüllung der in Ziffer 18 dieser AVB für Nachunternehmer geregelten Voraussetzungen durch den Subunternehmer und von der Sicherstellung der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und ggf. durch eine angemessene Erhöhung der nach dem Verhandlungsprotokoll vereinbarten Bürgschaft abhängig machen.
- 5.16 Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe etc.) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der NU in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstung nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 5.17 Im Falle von Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, gilt § 4 Abs. 7 VOB/B.
- 5.18 Der NU tritt sicherungshalber alle künftig ihm zustehende Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen von ihm im Rahmen der Erfüllung dieses Nachunternehmervertrages eingeschaltete Lieferanten und/oder Unternehmer an den AG ab. Der AG nimmt diese Abtretung an. Die eigene Verpflichtung zur Gewährleistung des NU wird dadurch nicht berührt. Der NU bleibt bis auf Widerruf durch den AG ermächtigt und verpflichtet, die oben genannten Ansprüche gegen die Lieferanten und/oder Unternehmer im eigenen Namen geltend zu machen und durchzusetzen. Der NU verpflichtet sich, auf Verlangen des AG zur Durchsetzung der Ansprüche sämtliche erforderlichen Unterlagen herauszugeben und ihn auch sonst bei der Durchsetzung der Ansprüche zu unterstützen.
- 5.19 Der NU sichert zu, dass seine Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen und frei von Rechten Dritter sind.
Er verpflichtet sich, den AG und den Bauherrn von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

6. Ausführungsfristen

- 6.1 Vertragstermine (verbindliche Fristen) sind Baubeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragstermin vereinbart, Zwischentermine.
- 6.2 Auf Verlangen des AG ist der NU verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine unter Berücksichtigung des Bauablaufes des Bauherrn und eines evtl. vorliegenden Bauzeitenplanes berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 6.3 Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplans erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Soweit durch solche vereinbarten Änderungen Termine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, gilt die Vertragsstrafenregelung für den neuen Termin.
- 6.4 Im Falle des Verzuges haftet der NU nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die dem AG entstehen.



Allgemeine Vertragsbedingungen für NU

6.5 Annahmeverzug, zeitliche Verzögerungen bei der Annahme wegen höherer Gewalt

- a) Für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftraggeber gerät für die Dauer der tatsächlichen Behinderung nicht in Annahmeverzug in Fällen höherer Gewalt. Ereignisse höherer Gewalt sind unvorhersehbare, unvermeidbare, von außen kommende und außergewöhnliche Ereignisse. Dazu zählen zum Beispiel, aber nicht abschließend, Ereignisse wie Naturkatastrophen wie Erdbeben, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und andere infektiöse Krankheiten mit vergleichbarer gesundheitlicher Notlage von internationaler Tragweite (z.B. durch die WHO oder staatliche Stellen festgestellt), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Blockaden, Streiks, Aussperrung, aufgrund derer der AG die Leistung des NU (ganz oder teilweise) nicht annehmen kann oder die erforderliche Mitwirkung unterlässt.
- b) Der AG gerät auch dann nicht in Annahmeverzug, wenn er aufgrund behördlicher Maßnahmen oder Anordnungen seines eigenen Auftraggebers bzw. des Bauherrn, die auf einem Ereignis höherer Gewalt beruhen, in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert ist.
- c) Im Falle zeitlicher Verzögerungen, die auf einem Ereignis höherer Gewalt und nicht auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftraggebers beruhen, kann der NU keine monetären Ansprüche geltend machen. Die hindernden Umstände fallen in einem solchen Fall nicht in die Mitwirkungssphäre des Auftraggebers. Dies gilt unabhängig davon, ob diese zeitlichen Verzögerungen z.B. darauf beruhen, dass öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die der Bauherr bzw. Auftraggeber zu bestellen hat, nicht erteilt werden oder der Bauherr bzw. Auftraggeber das Baugrundstück aufgrund einer behördlichen Anordnung, wie einer Gebietssperrung, nicht zur Verfügung stellen kann.
- d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den NU von einem solchen Hindernis unverzüglich nach Kenntnis zu benachrichtigen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen und alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.

7. Behinderung, höhere Gewalt auf Seiten des NU

- 7.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er hat den AG rechtzeitig und ausreichend über die technische Abwicklung und den zeitlichen Ablauf seiner Leistung zu unterrichten, damit dem AG die Koordination mit anderen am Bau tätigen Unternehmen möglich ist.
- 7.2 Eingriffe in die Leistungen anderer am Bauvorhaben tätiger Unternehmer hat der NU mit dem jeweiligen Unternehmen rechtzeitig und vor Ausführung abzustimmen.
- 7.3 Glaubt sich der NU in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die hindernden Umstände konkret bezeichnen und deren Auswirkungen auf den Bauablauf sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung darlegen. Unterlässt der NU die Anzeige schuldhaft, so werden hindernde Umstände nur berücksichtigt, wenn sie dem AG offenkundig bekannt waren. Der NU haftet für Schäden, die dem AG durch eine schuldhaft unterlassene oder verspätete Anzeige entstehen, sofern der AG nachweist, dass er bei rechtzeitiger Anzeige den Schaden hätte abwenden oder mindern können.
- 7.4 Beruht eine Behinderung des NU ausschließlich auf einem Verhalten eines anderen Nachunternehmers oder Dritten, ohne dass dem AG eine Verletzung einer (Koordinierungs-)Pflicht zur Last fällt, hat der NU etwaige Schadensersatzansprüche vorrangig unmittelbar gegen den Verursacher geltend zu machen. Der AG verpflichtet sich, dem NU alle hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und ggf. bei der Durchsetzung der Ansprüche zu unterstützen.
- 7.5 Der örtliche Bauleiter des AG hat Weisungsbefugnis, soweit es zur Vermeidung von gegenseitigen Störungen und Gefährdungen zwischen den einzelnen NU erforderlich ist.
- 7.6 Ereignisse höherer Gewalt entbinden den NU für die Dauer der Störung von seiner Leistungspflicht, sofern er die damit verbundene Verzögerung nicht zu vertreten hat. Ereignisse höherer Gewalt sind unvorhersehbare, unvermeidbare, von außen kommende und außergewöhnliche Ereignisse (dazu zählen zum Beispiel, aber nicht abschließend, Ereignisse wie Naturkatastrophen wie Erdbeben, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und andere infektiöse Krankheiten mit vergleichbarer gesundheitlicher Notlage von internationaler Tragweite - z.B. durch die WHO oder staatliche Stellen festgestellt -, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Blockaden, Streiks, Aussperrung). Dauert in dem Fall von höherer Gewalt eine solche Störung länger als 10 Werktagen an, oder ist absehbar, dass die Leistung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem vereinbarten Termin erfolgen kann, ist der AG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.7 Im Falle höherer Gewalt ist der NU verpflichtet, den AG vom Eintritt dieses Falles höherer Gewalt unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Der NU muss beweisen, dass die höhere Gewalt tatsächlich ursächlich für die verzögerte Leistung bzw. Nichtleistung ist und er die Verzögerung bzw. Nichtleistung nicht zu vertreten hat. Auf Verlangen hat er detaillierte Nachweise vorzulegen, die belegen, welches Ereignis die Leistung verzögert, dass das Ereignis unvorhersehbar, von außen kommend und unabwendbar war, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung konkret durch dieses Ereignis unmöglich gemacht oder verzögert wurde, und der NU alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die Verzögerung zu vermeiden oder zu verringern. Kommt der NU diesen Informations- und Nachweispflichten nicht (vollständig) nach, kann er sich nicht auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen.

8. Verteilung der Gefahr

- 8.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB, sofern nicht in den Vertragsbedingungen des Bauherrn eine andere Regelung vereinbart ist.



Allgemeine Vertragsbedingungen für NU

- 8.2 Eigene Anlagen des NU oder solche, die ausschließlich für seine eigenen Leistungen benötigt werden, die einer Bedienung und/oder einer Bewachung bedürfen, sind im Rahmen seiner Leistung bis zur Abnahme vom NU eigenverantwortlich zu betreiben und zu bewachen.

9. Kündigung

- 9.1 Wird der Hauptvertrag vom Bauherrn gekündigt, so ist der AG zu einer entsprechenden Kündigung des NU-Vertrages berechtigt. Der NU kann nach § 8 Abs. 1 VOB/B seine Vergütung verlangen. Hat ein schuldhaftes Verhalten oder ein Verzug des NU Anlass gegeben zur Kündigung durch den Bauherrn, so ist der AG berechtigt, seinen gesamten ihm hieraus resultierenden Schaden unter den gesetzlichen Voraussetzungen beim NU geltend zu machen.
- 9.2 Der AG kann über die in § 8 Abs. 2 VOB/B geregelten Fälle hinaus den Vertrag auch kündigen, wenn für den NU die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet wird; es gilt dann § 8 Abs. 2 VOB/B.
- 9.3 Kündigt der AG den Vertrag aus wichtigem, vom NU zu vertretendem Grund, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vom NU bis zur Kündigung erbrachten Leistungen mit der Abnahme dieser Leistungen durch den AG.

10. Bürgschaft

- 10.1 Bürgschaften müssen von einem Bürgen gestellt sein, der als Kreditinstitut oder Kreditversicherer in der EU zugelassen und in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist. Sie müssen unbefristet und selbstschuldnerisch sein, den Verzicht auf die Einreden gem. BGB § 771 enthalten, unter der Geltung deutschen Rechts stehen und als Gerichtsstand den Sitz der Niederlassung des AG vorsehen.
- 10.2 Sicherungszweck der Bürgschaften ist die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen des NU, der Mängelansprüche, der Rückzahlung etwaiger Vorauszahlungen und die Erfüllung der sonstigen vereinbarten Pflichten des NU, beispielsweise bezüglich des Einsatzes von Arbeitskräften (z. B. MiLoG, AEntG).
- 10.3 Bei verspäteter Vorlage einer Vorauszahlungs- oder einer Vertragserfüllungsbürgschaft ist der AG berechtigt, die Abschlagszahlungen in voller Höhe einzubehalten, bis die Bürgschaftssumme erreicht ist. Diese Sicherheit sichert auch Rückzahlungsansprüche aus Überzahlungen (vgl. Ziffer 16.4).
- 10.4 Der AG kann die Rückgabe der Bürgschaften vom Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des NU gegenüber dessen Arbeitnehmern und den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifparteien sowie von der Erfüllung der Verpflichtungen des NU gegenüber den Sozialversicherungsträgern und den Finanzbehörden abhängig machen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der NU seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und der AG für diese gesetzlichen Verpflichtungen des NU mithaftet.
- 10.5 Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B. Für die Rückgabe der Mängelbürgschaft gilt § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass eine nicht verwertete Bürgschaft nach Ablauf der für die Mängelansprüche vereinbarten Verjährungsfrist zurückzugeben ist, sofern zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin geltend gemachten Ansprüche erfüllt sind.

11. Haftung der Vertragsparteien

- 11.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die in dem Verantwortungsbereich des NU liegen, so ist der NU verpflichtet, den AG unverzüglich von den Ansprüchen freizustellen, die nachweislich durch den NU schuldhaft verursacht wurden.
- 11.2 Der NU hat für die gesamte Bauzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung gemäß den Angaben im Verhandlungsprotokoll aufrecht zu erhalten. Der NU tritt bereits jetzt sicherheitshalber alle Ansprüche für den Versicherungsfall aus der Betriebshaftpflichtversicherung gegenüber seinem Haftpflichtversicherer an den AG ab. Der AG nimmt diese Abtretung an. Die eigene Haftung des NU wird dadurch nicht berührt. Der NU bleibt bis auf Widerruf durch den AG verpflichtet und ermächtigt, die Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherer in eigenem Namen geltend zu machen und durchzusetzen.
- 11.3 Der NU verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Haftpflichtversicherung beauftragte weitere NU miteinschließt.

12. Vertragsstrafe

- 12.1 Für die schuldhafte Überschreitung der vereinbarten Zwischentermine hat der NU für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der geprüften, tatsächlich zu zahlenden Nettoabrechnungssumme der zum jeweiligen überschrittenen Zwischentermin fertig zu stellenden Teilleistung zu zahlen. Für die Überschreitung von Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für folgende Zwischentermine bzw. den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet.
- 12.2 Für die schuldhafte Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der NU für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der sich aus der Schlussrechnung ergebenden, geprüften, tatsächlich zu zahlenden Nettoabrechnungssumme zu zahlen.
- 12.3 Die Vertragsstrafe wird bei der Überschreitung von Zwischenterminen auf insgesamt 5 % der geprüften, tatsächlich zu zahlenden Nettoabrechnungssumme der zum jeweiligen überschrittenen Zwischentermin fertig zu stellenden Teilleistung begrenzt.
- 12.4 Die Vertragsstrafe wird bei der Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins auf insgesamt 5 % der sich aus der Schlussrechnung ergebenden, geprüften, tatsächlich zu zahlenden Nettoabrechnungssumme begrenzt. Gleiches gilt



Allgemeine Vertragsbedingungen für NU

auch, wenn zuvor Zwischentermine überschritten wurden. Die Vertragsstrafe wird jedenfalls insgesamt auf 5 % der sich aus der Schlussrechnung ergebenden, geprüften, tatsächlich zu zahlenden Nettoabrechnungssumme begrenzt.

12.5 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

12.6 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

13. Abnahme

13.1 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.

13.2 Es findet eine förmliche Abnahme statt, Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen.

14. Gewährleistung

14.1 Macht der Bauherr Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an der Leistung des NU geltend, für die der NU gewährleistungspflichtig ist, so hat der NU den AG hiervon freizustellen, soweit die Ansprüche des Bauherrn dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind. Dem NU muss zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt werden, es sei denn, eine Fristsetzung ist nach der gesetzlichen Regelung entbehrlich.

14.2 Das schriftliche Verlangen gemäß § 13 Abs. 5 Nr.1 Satz 1 VOB/B gilt als vor Ablauf der Frist erfolgt, wenn eine entsprechende Klage oder ein Antrag auf selbstständiges Beweisverfahren vor Ablauf der Frist eingereicht wird und die Zustellung demnächst erfolgt.

14.3 Soweit im Verhandlungsprotokoll keine anderweitigen Fristen festgelegt sind, dauert die Gewährleistung 5 Jahre.

14.4 Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung die vereinbarte Gewährleistungsfristen neu.

15. Abrechnung

15.1 Der Abrechnung sind das Aufmaß und die dem Aufmaß zugrunde liegenden Zeichnungen sowie weitere Massennachweise beizufügen. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so ist der für die Zahlungsraten maßgebliche Leistungsstand entsprechend nachzuweisen. Verdeckt liegende oder später nicht mehr feststellbare Leistungen sind rechtzeitig mit der Bauleitung des AG aufzumessen.

15.2 Die Schlussrechnung ist in prüffähiger Form unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten des NU einzureichen. Sie ist vollständig und abschließend aufzustellen. Sie wird nach Zugang in der Frist des § 16 Abs. 3 VOB/B fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.

15.3 Erfolgt eine Abrechnung durch den NU, hat der NU auf Verlangen dem AG den Leistungsstand für die ausgeführten Leistungen aufgeteilt nach Hauptleistung, Nachtragsleistung und Stundenlohnarbeiten schriftlich nachzuweisen.

15.4 Wird die Schlussrechnung nicht eingereicht, obwohl der AG eine dafür angemessene Frist gesetzt hat, kann sie auf Kosten des NU durch den AG aufgestellt werden. Die Rechnungserstellung wird durch den NU mit 1 % der Bruttoabrechnungssumme vergütet. Dies wird von der Schlussabrechnung abgezogen.

16. Zahlungen

16.1 Auf Antrag des NU sind bei ordnungsgemäßer Leistung Abschlagszahlungen zu leisten. Mit dem Antrag ist eine prüffähige Aufstellung aller Leistungen von Baubeginn an einzureichen.

16.2 Zur Sicherung der Mängelansprüche des AG wird eine Sicherheit in Höhe von 5 % der geprüften Bruttoabrechnungssumme vereinbart. Diese Sicherheit wird von der Schlusszahlung einbehalten. Eine Ablösung des Einbehalts durch eine unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditversicherers oder Kreditinstituts gemäß § 17 Abs. 2 VOB/B ist möglich. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung.

16.3 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen eine Rückforderung wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Bei Überzahlung verpflichtet sich der NU zur Erstattung des zu viel gezahlten Betrages zzgl. 9 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit Zahlung, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

16.4 Der AG ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt, wenn der NU die vereinbarte Sicherheitsleistung nicht übergibt oder den ausreichenden Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des NU-Vertrages nicht ordnungsgemäß nachweist oder gegen die übernommene Hauptleistungsverpflichtung zum Einsatz von Arbeitskräften gem. Ziffer. 18.1 verstößt.

16.5 Jeder im Hauptvertrag zwischen AG und NU vereinbarte Nachlass gilt im gleichen Verhältnis auch für alle Nachtragsforderungen, Stundenlohnrechnungen u. Ä.



Allgemeine Vertragsbedingungen für NU

16.6 Für die Berechnung der Skontofrist gilt als Tag der Zahlung

- a) bei Überweisung der Tag des Eingangs beim Empfänger;
- b) bei Bezahlung in Bar der Tag der Geldübergabe.

17. Bescheinigungen

17.1 Der NU verpflichtet sich, bis spätestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn die folgenden Unterlagen an den verantwortlichen Vertreter des AG auf der Baustelle zu übergeben:

- a) Nachweis über erfolgte Anmeldung gemäß Gewerbeordnung, bei handwerklichen Betrieben Eintrag in der Handwerksrolle oder sonstiger Befähigungsnachweis nach EU-Bestimmungen.
- b) Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft, der Krankenkasse und der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes.
- c) Namensliste der zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte; zum Nachweis der ordnungsgemäßen Anmeldung zur Sozialversicherung hat der NU dem AG auf Verlangen Einsicht in die Sozialversicherungsausweise oder gleichwertige Meldebescheinigungen der eingesetzten Mitarbeiter zu gewähren. Der AG ist berechtigt, die Identität der Mitarbeiter durch Abgleich mit amtlichen Lichtbildausweisen vor Ort stichprobenartig zu prüfen.
- d) aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister und aus dem Handelsregister.

17.2 Ein NU mit Sitz im Ausland hat zusätzlich eine Bescheinigung seines Kreditinstitutes über die Bezeichnung/Identität des Kontos sowie eine ausländische Auskunft in Steuersachen (Ertrag- und Mehrwertsteuer) vorzulegen; Unternehmen aus EU-Ländern haben die USt-ID-Nummer anzugeben.

17.3 Legt der NU die Unterlagen gemäß Ziffer 17.1 und 17.2 nicht fristgerecht vor, kann dies einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung darstellen, nachdem der AG dem NU eine angemessene Nachfrist zur Vorlage der Unterlagen gesetzt und die Kündigung angedroht hat. Bis zur Vorlage der vorgenannten Bescheinigungen besteht ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe eines angemessenen Betrages.

17.4 Der NU verpflichtet sich, die Einhaltung der obigen Verpflichtung bei Einschaltung von Subunternehmern sicherzustellen. Der AG macht seine Zustimmung zur Weitervergabe von Teilleistungen an Subunternehmer vom Nachweis der Einhaltung dieser Verpflichtung abhängig.

18. Einsatz von Arbeitskräften

18.1 Der NU verpflichtet sich – als eigenständige Hauptleistungspflicht – gegenüber dem AG

- a) selbst und durch Dritte (Subunternehmer) keine Arbeitskräfte auf der Baustelle einzusetzen, deren Beschäftigung gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsgesetzes oder gegen das Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung (SGB III) oder unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 AÜG) in der jeweils gültigen Fassung verstößt;
- b) allen Arbeitskräften die zwingenden Arbeitsbedingungen gemäß § 1 AEntG (Mindestgeld, Urlaub usw.) zu gewähren;
- c) alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch die Beschäftigung von Arbeitskräften entstehenden Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (Sozialversicherung, Steuern, gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien usw.);
- d) seine Arbeitskräfte entsprechend der vom Bauherrn gegenüber dem AG geforderten Tarifreueerklärung nach den geltenden Lohnstarifen zu entlohnen und auf Anforderung eine Bescheinigung gegenüber dem AG hierüber auszustellen;
- e) bei einem öffentlichen Auftrag des Bundes, für dessen Erfüllung der AG den NU einsetzt (Hauptauftrag), und Anwendbarkeit des Bundestarifreuegesetzes mindestens die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen bei Ausführung des Auftrags zu gewähren, die den im Hauptauftrag festgelegten Tarifverträgen entsprechen (insbesondere hinsichtlich Entlohnung, Urlaub, Arbeitszeiten) sowie die Einhaltung der Tarifreue zu dokumentieren und auf Anforderung gegenüber dem AG nachzuweisen.
- f) sämtliche oben genannten Pflichten auch seinen eigenen Subunternehmern aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

18.2 Eine schuldhaftes Zuwiderhandlung des NU gegen eine der in Ziffer 18.1 genannten Pflichten kann als schwerwiegende Vertragsverletzung gelten und den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigen; Der NU hat nur Anspruch auf die Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten und mangelfreien Leistungen. Die erbrachten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Ein Anspruch auf Vergütung der nicht erbrachten Leistungen besteht nicht. Der Nachunternehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Ausspruch der Kündigung eine prüffähige Abrechnung über die erbrachten Leistungen vorzulegen. Die Parteien werden den Leistungsstand gemeinsam durch ein gemeinsames Aufmaß feststellen. Der NU ist zum Ersatz des dem AG durch die vorzeitige Beendigung entstehenden Schadens (z.B. Mehrkosten der Fertigstellung durch Dritte) nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

18.3 Der AG ist während der Vertragsabwicklung dazu berechtigt, die ständige Einhaltung der in 18.1 genannten Pflichten zu kontrollieren und vom NU geeignete Nachweise zu verlangen.

18.4 Für jeden einzelnen Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 18.1 genannten Pflichten muss der NU eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der geprüften, tatsächlich zu zahlenden Nettoabrechnungssumme insgesamt, auch unter Berücksichtigung von Ziffer 12, maximal 5% der geprüften, tatsächlich zu zahlenden Nettoabrechnungssumme an den AG bezahlen. Der NU ist ferner verpflichtet, den AG aus allen im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß entstehenden Verpflichtungen freizustellen. Eine Vertragsstrafe nach Satz 1 wird auf diese Verpflichtungen angerechnet.

18.5 Wird der Bauherr oder der AG durch eine Arbeitskraft des NU oder dessen Subunternehmers/Verleihers nach § 14 AEntG in Anspruch genommen, so ist der NU zum vollen Ausgleich aller daraus folgenden finanziellen Nachteile des AG



Allgemeine Vertragsbedingungen für NU

verpflichtet. Diese Verpflichtung wird durch die vereinbarten Bürgschaften gesichert. Die Vertragsstrafe nach Ziffer 18.4. kann dann nicht zusätzlich geltend gemacht werden, sondern ist auf einen Ersatzanspruch anzurechnen.

- 18.6 Der NU verpflichtet sich, von allen auf der vertragsgegenständlichen Baustelle eingesetzten Arbeitskräften des NU und dessen Subunternehmern eine eigenhändig unterschriebene „Bestätigung über Entlohnung“ spätestens zum Arbeitsbeginn vorzulegen. Solange nicht von allen oben genannten Arbeitskräften eine solche Bestätigung beim AG vorliegt, ist dieser wegen des Risikos der Bürgenhaftung nach § 14 AEntG dazu berechtigt, einen zusätzlichen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % von jeder Abschlagszahlung abzuziehen. Die Vertragsstrafe nach Ziffer 18.4 kann dann nicht zusätzlich geltend gemacht werden.
- 18.7 Der NU verpflichtet sich, die Einhaltung der obigen Verpflichtungen bei Einschaltung von Subunternehmern sicherzustellen. Der AG macht seine Zustimmung zur Weitervergabe von Teilleistungen an Subunternehmer vom Nachweis der Einhaltung dieser Verpflichtung abhängig.
- 18.8 Der NU stellt sicher, dass alle von ihm oder seinen Subunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte ihren Sozialversicherungsausweis ständig mit sich führen. Der AG ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen und Arbeitskräfte ohne Ausweis von der Baustelle zu verweisen. Der AG ist berechtigt, eigene Baustellenausweise einzuführen; für diese gilt das Vorstehende entsprechend.

19. Sonstiges

- 19.1 Der AG ist berechtigt, mit Ansprüchen anderer, nach dem jeweils letzten veröffentlichten Geschäftsbericht zu seinem Konzern gehörender Gesellschaften gegen die Forderungen des NU, die diesen aus ihren Geschäftsbeziehungen zum NU oder aus sonstigem Recht gegen diesen zustehen, unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufzurechnen. Eine Aufrechnung des NU mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, außer diese sind unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt. Von diesem Aufrechnungsverbot ausgenommen sind Gegenforderungen des NU aus demselben Vertragsverhältnis, die in einem engen gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis zur Forderung des AG stehen.
- 19.2 Die Abtretung von Vergütungsansprüchen des NU gegen den AG an Dritte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AG zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 19.3 Wird der Vergütungsanspruch des NU gegen den AG von einem Dritten gepfändet oder tritt der NU den Anspruch an einen Dritten ab, so ist der AG berechtigt, zur Deckung seines hierdurch bei der Zahlungsabwicklung zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwandes eine pauschale Entschädigung in Höhe von 250,00 EURO zzgl. der jeweils geltenden MwSt. geltend zu machen. Die Entschädigung ist mit der Zustellung der Pfändung oder der Anzeige der Abtretung beim AG fällig. Dem NU bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der durch die Maßnahme entstehende Aufwand geringer als die vereinbarte Pauschale oder überhaupt nicht entstanden ist.
- 19.4 Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt deutsches Recht, insbesondere das Werkvertragsrechts des BGB. Als Gerichtsstand wird der Sitz der im Auftragschreiben genannten Niederlassung des AG vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen und nichts anderes vereinbart ist. Der NU kann auch bei dem Gericht an seinem Sitz verklagt werden.
- 19.5 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jeder Vertragsschluss sowie Änderungen des Vertrages sind nur durch zwei vertretungsberechtigte Mitarbeiter des AG möglich.

20. Wirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer“ oder der durch sie ergänzten Vereinbarungen des Nachunternehmerauftrages nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt insbesondere, wenn die Unwirksamkeit sich nur auf einzelne Bestimmungen oder Teile von ihnen bezieht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Vertragszweck wirtschaftlich am nächsten kommt.